

Ausfertigung

Sozialgericht Berlin

Az.: S 207 AS 5297/13



verkündet am 9. September
2015

Paetzold
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Ge-
schäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED]

2. [REDACTED]

vertreten durch

[REDACTED]



- Kläger -

Proz.-Bev.:
zu 1-2: Rechtsanwalt Björn Cziersky-Reis,
Alt-Moabit 62-63, 10555 Berlin,
- 3544/11 - av -

gegen

Jobcenter Berlin Reinickendorf,
Mirastr. 54, 13509 Berlin,
- K-P-95506-00261/13 -

- Beklagter -

hat die 207. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 9. September 2015 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Kruse sowie die ehrenamtlichen Richter Frau Thieme und Frau Freitag für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Änderung des Bescheids vom 24. September 2012 in der Gestalt der Änderungsbescheide vom 15. Oktober 2012, 2. November 2012 und 24. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Ja-

nuar 2013 verurteilt, den Klägern Leistungen nach dem SGB II für den Monat März 2012 in Höhe von insgesamt 256,80 Euro, für den Monat April 2012 in Höhe von insgesamt 154, 17 Euro, für den Monat Mai 2012 in Höhe von insgesamt 32,74 Euro, für die Monate Juni und Juli 2012 in Höhe von insgesamt jeweils 241,21 Euro sowie für den Monat Juli 2012 in Höhe von 49, 11 Euro zu gewähren.

Der Beklagte hat den Klägern ihre notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten

Tatbestand

Im Streit steht die Gewährung von Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 31. August 2012.

Die Klägerin zu 1) stammt aus Ghana, ihr Sohn, der Kläger zu 2) , ist am 29. Februar 2012 in Deutschland geboren. Die Klägerin reiste mit einem dänischen Schengen-Visum im Januar 2011 ein. Der Vater des Klägers war zunächst noch nicht bekannt (Geburtsurkunde vom 14. März 2013).

Die Klägerin bezog ab dem 23. November 2011 Leistungen nach dem AsylbLG.

Unter dem 23. November 2011 beantragte die Klägerin beim Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten aufgrund der Geburt ihres Sohnes ein Aufenthaltsrecht nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthaltG.

Mit Schreiben vom 1. März 2012 beantragten die Kläger Leistungen nach dem SGB II beim JobCenter Charlottenburg Wilmersdorf. Die Kläger wohnten zum damaligen Zeitpunkt noch in einer Übergangswohnung in der Forckenbeckstr. 16. Das JobCenter wies mit Schreiben vom 26. April 2012 daraufhin, dass es sich bei dieser Adresse nicht um eine zuständigkeitsbegründende Adresse handele, so dass nach der Geburtenregelung das JobCenter Tempelhof-Schöneberg zuständig sei. Die Kläger wurden gebeten, "dort einen entsprechenden Antrag auf Leistungen nach dem Zweiten Gesetzbuch des Sozialgesetzbuches (SGB II) zu stellen. Als Antragsdatum bleibt der 05.03.2014 bestehen. "

Mit Bescheid vom 3. April 2012 gewährte das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg den Klägern Leistungen in Höhe von 337,84 Euro für die Monate März und April 2012.

Ausweislich der Meldebestätigung zogen die Kläger am 19. April 2012 sodann in eine Wohnung in der Emmentaler Straße 131 in 13409 Berlin. Nach Kenntnis des Umzugs wurden den Klägern mit Bescheid vom 26. April 2012 durch das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg nunmehr für April 2012 Leistungen in Höhe von 509,34 Euro sowie sodann für den Monat Mai 2012 in Höhe von 766,57 Euro gewährt. Mit Bescheid vom 7. Mai 2012 wurden sodann Leistungen ab 1. Juni 2012 in Höhe von 858,10 Euro gewährt.

Am 7. August 2012 stellte das Standesamt eine neue Geburtsurkunde nach Klärung der biologischen Vaterschaft aus (Bl. 19 d. GA).

Mit Bescheid vom 20. August 2012 kündigte das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten an, die Aufenthaltserlaubnis ab dem Zeitpunkt der nunmehr geänderten Geburtsurkunde zu erteilen. Eine rückwirkende Erlaubnis wurde abgelehnt. Mit Bescheid vom 28. August 2012 wurde die Erlaubnis sodann erteilt. Das Widerspruchsverfahren führte zu keiner

Abhilfe, so dass Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben wurde (Aktenzeichen VG 19 K 365.12).

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg hob nach Kenntnis der rückwirkenden Erteilung nunmehr die Leistungsgewährung ab 1. September 2012 auf, nachdem zuvor noch mit Bescheid vom 22. August 2012 Leistungen für den Monat August 2012 in Höhe von 1050,20 Euro gewährt wurden.

Unter dem 4. September 2012 beantragten die Kläger nunmehr Leistungen beim Beklagten. Dieser gewährte ihnen Leistungen für den Zeitraum vom 1. September 2012 bis zum 28. Februar 2012 vorläufig in folgender Höhe (Bescheid vom 24. September 2012):

September 2012

	Regelbedarf	Kosten für Unterkunft und Heizung
Klägerin	508,64 Euro	233,49 Euro
Kläger	86 Euro	233,51 Euro

Oktober 2012 bis Februar 2012

	Regelbedarf	Kosten für Unterkunft und Heizung
Klägerin	319,90 Euro	233,49 Euro
Kläger	4,74 Euro	233,51 Euro

Der Beklagte ging hierbei von einer Warmmiete von 467 Euro. Bei dem Regelbedarf der Klägerin wurde eine Mehrbedarf für Alleinerziehende in Höhe von 134,64 Euro berücksichtigt. Als Einkommen wurde dem Bedarf Unterhaltsleistungen in Höhe von 133 Euro im Monat September 2012 sowie in den weiteren Monaten neben den Unterhaltsleistungen noch Elterngeld in Höhe von 300 Euro gegenübergestellt.

Mit Änderungsbescheid vom 15. Oktober 2012 gewährte der Beklagte Leistungen für den Zeitraum vom 1. November 2012 bis zum 28. Februar 2012 in folgender Höhe:

	Regelbedarf	Kosten für Unterkunft und Heizung
Klägerin	319,90 Euro	233,49 Euro
Kläger	4,74 Euro	233,51 Euro

Mit Schreiben vom 18. Oktober 2012 legten die Kläger, anwaltlich vertreten, Widerspruch gegen diese Entscheidung ein. Es bestehe bereits ein Anspruch ab März 2012. Der Kläger sei zudem deutscher Staatsbürger.

Mit Änderungsbescheid vom 2. November 2012 gewährte der Beklagte sodann Leistungen in folgender Höhe:

September 2012

	Regelbedarf	Kosten für Unterkunft und Heizung
Klägerin	508,64 Euro	252,33 Euro
Kläger	86 Euro	252,34 Euro

Oktober 2012 bis Februar 2012

	Regelbedarf	Kosten für Unterkunft und Heizung
Klägerin	321,74 Euro	252,33 Euro
Kläger	2,90 Euro	252,34 Euro

Berücksichtigt wurden nach der Einreichung des Mietvertrags nunmehr Kosten der Unterkunft in Höhe von 504,67 Euro.

Mit weiterem Änderungsbescheid vom 24. November 2012 erfolgte eine Anpassung des Regelbedarfs ab Januar 2013.

Mit Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 2013 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Eine Leistungsgewährung vor dem 1. September 2012 komme nicht in Betracht. Die Kläger seien von den Leistungen ausgeschlossen, da sie Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG seien. Zudem fehle es an einer Antragstellung beim Beklagten, der Antrag aus März 2012 stehe in keinem Zusammenhang mit der Antragstellung im September 2012. Eine Fortwirkung komme nicht in Betracht. Ein Antrag beim JobCenter Tempelhof- Schöneberg sei nicht zeitnah gestellt worden.

Mit ihrer am 28. Februar 2013 eingegangenen Klage verfolgen die Kläger das Ziel der früheren Leistungsgewährung unter Vertiefung ihres Vortrags weiter. Der Antrag wirkte fort, zudem sei die Klägerin nach Beendigung des Klageverfahrens vor dem Verwaltungsgericht nicht von den Leistungen ausgeschlossen. Der Kläger sei ebenfalls mit Wirkung ex tunc deutscher Staatsbürger.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten unter Änderung des Bescheids vom 24. September 2012 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15. Oktober 2012, 2. November 2012 und 24. No-

vember 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Januar 2013, den Klägern Leistungen nach dem SGB II für den Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 31. August 2012 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er beruft sich auf den Inhalt der Leistungsakte sowie des Widerspruchsbescheids. Der Antrag könne nicht fortwirken. So liege diesem ein anderer Sachverhalt zu Grunde. Es habe im März 2012 an einer zuständigkeitsbegründenden Meldeadresse gefehlt. Das durch das JobCenter Charlottenburg- Wilmersdorf genannten Datum der Antragstellung beziehe sich auf den seinerzeit bekannten Sachverhalt. Zudem sei die Klägerin auch bei einer rückwirkenden Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen von den Leistungen. Da der Kläger aufgrund seines Alters keine Bedarfsgemeinschaft begründen könne, sei auch er unabhängig von der Staatsbürgerschaft von den Leistungen bis 31. August 2012 ausgeschlossen.

Mit Urteil vom 11. September 2013 hat das Verwaltungsgericht Berlin eine Gewährung einer Aufenthaltserlaubnis auch für den Zeitraum vom 28. Februar 2012 bis zum 6. August 2012 für die Klägerin ausgesprochen.

Die Leistungsakte des Beklagten und des JobCenters Charlottenburg-Wilmersdorf sowie die hiesige Gerichtsakte, auf die ergänzend Bezug genommen wird, haben vorgelegen und sind Gegenstand der Urteilsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid vom 24. September 2012 in der Fassung der Änderungsbescheide vom 15. Oktober 2012, 2. November 2012 und 24. November 2012 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 29. Januar 2013 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten. Dabei steht hier der Zeitraum ab 1. März 2012 bis August 2012 im Streit. Auch über diesen Zeitraum hat der Beklagte im Widerspruchsbescheid eine Entscheidung getroffen. Ausdrücklich bezieht er sich darin auf den bereits beim JobCenter Charlottenburg Wilmersdorf gestellten Antrag und trifft inhaltlich eine Entscheidung auch über den Zeitraum vor September 2012.

Die Kläger waren bereits ab März 2012 leistungsberechtigt. Dies ergibt sich aus der rückwirkenden Aufenthaltserlaubnis. Das Verwaltungsgericht hat diese rückwirkend ab Geburt ausgesprochen. Demnach sind die Kläger nicht – wie durch den Beklagten aber angenommen – vor September 2012 nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II von den Leistungen wegen eines Anspruchs oder des Bezugs auf Leistungen nach dem § 1 AsylbLG ausgeschlossen. Die Kammer folgt insofern nicht der Einschätzung des Beklagten, dass trotz der rückwirkenden Erteilung der Aufenthaltserlaubnis es dennoch bei dem Leistungsausschluss verbleibt. Dies ignoriert die rückwirkende Wirkung, die hier durch das Verwaltungsgericht ausgesprochen wurde. Es hat hier eine Beurteilung zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung zu erfolgen. Zu diesem Zeitpunkt sind die Kläger ersichtlich nicht von den Leistungen ausgeschlossen für diesen Zeitraum.

Dabei verkennt die Kammer nicht den Einwand des Beklagten, dass die Kläger nicht zweimalig Leistungen erhalten sollen. Dies vermag aber insofern nicht zu überzeugen, als dass hier lediglich die Differenz gewährt wurde. Selbst bei der umfassenden Verurteilung wäre wohl ei-

ne Erstattung nach den §§ 102 ff SGB X vorzunehmen, nicht aber ein Leistungsausschluss trotz Vorliegen der objektiven Voraussetzungen anzunehmen.

Die Kläger haben auch einen Antrag nach § 37 SGB II hier bereits im März 2012 gestellt. Dies erfolgte zwar gegenüber einem etwaig zu diesem Zeitpunkt nicht zuständigen JobCenter. Dieser leitete jedoch den Antrag, anders als in § 16 Abs 2 SGB I vorgesehen, nicht an den zuständigen Leistungsträger weiter. Dies vermag aber nichts an der Einordnung der Willenserklärung der Kläger als Antrag zu ändern. Sofern der Beklagte darauf verweist, dass hier kein zeitlicher Zusammenhang mehr zu dem erneuten Antrag beim Beklagten bestehe, so überzeugt dies die Kammer insofern nicht, als dass hier gerade keine bestandskräftige Ablehnung durch den unzuständigen Trägern stattfand. Vielmehr wies dieser nur auf eine andere Zuständigkeit hin. Erst der Beklagte setzte sich mit der Antragstellung dann im Widerspruchsbescheid auseinander und lehnte diese dort erstmalig ab. Da bis zu diesem Zeitpunkt keine Bescheidung erging, ist nach Überzeugung der Kammer nicht davon auszugehen, dass der Antrag aus März 2012 nicht mehr „fortwirke“ wie der Beklagte anführt. Nachdem die Sozialleistung von einem Antrag abhängig, so gilt dieser als zu dem Zeitpunkt gestellt, in dem er auch bei der unzuständigen Stelle eingegangen ist (§ 16 SGB I).

Nach alledem sind den Klägern hier durchaus noch Leistungen zu gewähren, dabei aber nur noch in Höhe der Differenz zu den bereits gewährten Leistungen nach dem AsylbLG. Den Kläger belief sich in dem Zeitraum vom 1. März 2012 bis zum 31. August 2012 auf 374 Euro für die Klägerin zu 1) sowie 219 Euro für den Kläger zu 2). Der Klägerin zu 1) stand zudem ein Mehrbedarf als Alleinerziehende in Höhe von 134,64 Euro zu. Desweiteren waren Kosten der Unterkunft ab dem 19. April 2012 in Höhe von 408,67 Euro zzgl. Heizkosten in Höhe von 96,00 Euro (insgesamt daher 504,67 Euro). Dies ergibt einen Gesamtbedarf in Höhe von 1232,31 Euro. Diesem Bedarf ist noch der an den Kläger geleistet Unterhalt in Höhe von 133 Euro gegenüberzustellen, Elterngeld bezog die Klägerin noch nicht. Ebenso wenig ist der Bezug von Kindergeld ersichtlich.

Leistungen nach dem AsylbLG wurden den Klägern in folgender Höhe gewährt:

März 2012	337,84 Euro
April 2012	509,34 Euro
Mai 2012	766,57 Euro
Juni 2012	858,10 Euro
Juli 2012	858,10 Euro
August 2012	1050,20 Euro

Damit ergibt sich folgender Gesamtanspruch der Kläger:

	AIG II	AsylBLG	Differenz
März	594,64	337,84	256,8
April	663,508	509,34	154,168
Mai	1099,31	766,57	332,74
Juni	1099,31	858,1	241,21
Juli	1099,31	858,1	241,21

August	1099,31	1050,2	49,11
--------	---------	--------	-------

Hierbei wurde jeweils das Einkommen ohne Abzug einer Versicherungspauschale bereits berücksichtigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens.

Rechtsmittelbelehrung



Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils bei dem Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

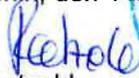
Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Dr. Kruse

Ausgefertigt
Berlin, den 11.09.2015


Paetzold
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

